

Versicherungsschutz für GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist als juristische Person selbst Unternehmer.

Wann besteht Unfallversicherungsschutz für Gesellschafter/Geschäftsführer als Arbeitnehmer?

Ist ein Gesellschafter/Geschäftsführer auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis tätig, ist er als Arbeitnehmer kraft Gesetz versichert (§ 2 Sozialgesetzbuch VII -SGB VII-). Die an ihn gezahlten Vergütungen sind im Entgeltnachweis mit aufzuführen.

Wann kann sich ein Gesellschafter/Geschäftsführer nur freiwillig versichern?

Hat ein Gesellschafter/Geschäftsführer einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft (beherrschende Stellung) ist er **nicht kraft Gesetz versichert**. Es besteht aber für ihn die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) abzuschließen.

Was ist eine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft?

Eine beherrschende Stellung kann auf der Beteiligung am Stammkapital und auf den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmrechten beruhen. Bei einer mindestens 50%igen Beteiligung am Stammkapital geht die BG Verkehr von einer beherrschenden Stellung des Gesellschafter/Geschäftsführer aus.

Das gilt auch, wenn trotz geringerer (unter 50% liegender) Kapitalbeteiligung ein mehrheitliches Stimmrecht ausgeübt wird (sog. Sperrminorität).

Wann kann man sich noch freiwillig versichern?

Ergibt sich aus dem Stimmrechtsanteil **keine** beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft, so bedeutet dies nicht zwingend, dass der Gesellschafter/Geschäftsführer kraft Gesetz unfallversichert ist.

Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass seine Stellung trotzdem wie die eines Unternehmers zu werten ist. Dies kann der Fall sein, wenn die tatsächlichen Verhältnisse einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eindeutig entgegenstehen.

Beispiele:

- a) Der Gesellschafter/Geschäftsführer bestimmt seine Tätigkeit selbst. Insbesondere Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung werden nicht durch einseitige Weisung der Gesellschaft geregelt.
- b) Der Gesellschafter/Geschäftsführer verfügt als einziger Gesellschafter über die notwendigen Branchenkenntnisse. Der äußere Rahmen seiner Tätigkeit kann nicht durch einseitige Weisungen geregelt werden.
- c) Es ist kein typischer Interessengegensatz eines Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverhältnisses vorhanden. Die Tätigkeit entspricht den Belangen des Unternehmens. Diese sind mit den Belangen des Gesellschafters/Geschäftsführers identisch.

Bitte prüfen Sie, ob für den/die Gesellschafter/Geschäftsführer Ihres Unternehmens Versicherungsschutz als Beschäftigter Ihres Unternehmens besteht. Wenn für den/die Gesellschafter/Geschäftsführer nur eine freiwillige Versicherung in Frage kommt, finden Sie ein entsprechendes Informationsblatt und einen Antrag zur freiwilligen Versicherung im download.